

60.20

Reglement über die Ethikkommission

HSL-Beschluss vom 5. April 2023

1. Aufgaben

¹ Die Ethikkommission beurteilt Forschungsprojekte, die gemäss Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind Fragen aufwerfen.

² Die Ethikkommission kann zudem von den Projektleitenden generell im Rahmen von Vorabklärungen zu geplanten Forschungsprojekten beigezogen werden.

³ Die Ethikkommission beurteilt die zu ihr gelangenden Projekte nach Massgabe der Kriterien

- a. Risiko: Wie gross ist das Risiko einzuschätzen?
- b. Vermeidbarkeit: Sind Massnahmen zur Minderung oder Vermeidung des Risikos möglich und zumutbar?
- c. Verhältnismässigkeit: In welchem Verhältnis steht das Risiko zum voraussichtlichen Gewinn für die Gesellschaft und insb. für das Schulfeld resp. Berufsfeld?

⁴ Sie beurteilt die kritischen Projekte mit einer Empfehlung zuhanden der Gesuchstellenden.

⁵ Auf Basis ihrer Beurteilungen von Präzedenzfällen ergänzt und vertieft sie den Beispielkatalog im Anhang zur *Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind*.

2. Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus mind. fünf Mitgliedern, die von der Hochschulleitung gewählt werden:

- a. Mind. 2 Personen aus der PH FHNW (= Leitende von Professuren oder Zentren)
- b. 2 externe Personen mit Bezug zum Berufsfeld
- c. 1 externe Person mit Bezug zum Thema Datenschutz.

² Die Kommission kann fallweise weitere externe Fachleute beiziehen (z.B. für Fragen, die medizinischer oder psychologischer Natur sind).

³ Die/der Geschäftsleiter*in der Ethikkommission vertritt die Kommission gegenüber der PH FHNW und gegenüber aussen und leitet die Plenarsitzung.

3. Arbeitsweise und Verfahrensarten

Diese sind der [Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an der PH FHNW, 131.12.01](#) geregelt.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 5. April 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 4. Mai 2017.

Erlassen von

Windisch, 5. April

Ort, Datum



Guido McCombie Direktor